

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im ÖPV und in Flotten (05/2018)

gemäß der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18.10.2017

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 18. Oktober 2017 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im ÖPV und in Flotten sowie der zu deren Betrieb ggf. notwendigen Betankungsinfrastruktur nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der vorgenannten Förderrichtlinie.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen und Betankungsinfrastruktur im Rahmen dieses Förderaufrufs sind bis zum **30.06.2018** einzureichen.

Insgesamt stehen bis zu 15 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. **Die in diesem Rahmen für die Förderung von PKW eingeplanten Bundesmittel in Höhe von 5 Mio. Euro sind Haushaltsmittel des Jahres 2018. Es können demnach grundsätzlich nur Beschaffungen von PKW gefördert werden, die in 2018 getätigt und bezahlt werden.**

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Der Leistungszeitraum einer solchen Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

3. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen und Betankungsinfrastruktur

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Brennstoffzellenfahrzeuge förderfähig, die als

- Busse im Linienverkehr des ÖPV oder
- PKWs in Fahrzeugflotten

eingesetzt werden.

Es kann nur die Beschaffung von Neufahrzeugen gefördert werden. Eine Förderung von durch Leasing beschafften Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Bei der Förderung von PKW mit Brennstoffzellenantrieb sind mindestens drei Fahrzeuge pro Antrag zu beschaffen. Die Mindestanzahl kann durch die Bildung eines regionalen Beschaffungsverbunds erreicht werden. Hierfür sind im easy-Online Portal Verbundanträge zu stellen.

Die Betankungsinfrastruktur kann ausschließlich im Zusammenhang mit der Beschaffung von Brennstoffzellenbussen im Rahmen dieses Förderaufrufs gefördert werden. Hierfür kommen auch mehrere Antragsteller in Betracht. Voraussetzung ist der Nachweis der Anschaffung und des Betriebs von insgesamt mindestens zehn Bussen mit Brennstoffzellenantrieb. Die Tankstelle darf ausschließlich betriebsintern durch die Antragsteller genutzt werden. Eine öffentliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Zur Versorgung einer Tankstelle ist im Rahmen dieses Aufrufes auch die Investition in einen Elektrolyseur zur Herstellung von Wasserstoff förderfähig. Entsprechend der Förderrichtlinie muss der Elektrolyseur mit Strom aus erneuerbaren Quellen betrieben werden.

Darüber hinaus können Investitionen in die Wartungsinfrastruktur der Busdepots, die durch den Einsatz von Wasserstoff bedingt sind, gefördert werden.

Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren angeschafft werden.

Sowohl geförderte Fahrzeuge als auch Infrastruktur haben über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Erwerb im Eigentum des Zuwendungsempfängers zu verbleiben. Die Möglichkeit zu einem Betrieb über den genannten Zeitraum hinaus muss gegeben sein und ist darzustellen.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Fahrzeuge

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss. Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Förderhöhe sind die erforderlichen Investitionsmehrkosten zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens.

Für Brennstoffzellen PKW wurden im Vorfeld durch den Zuwendungsgeber die förderfähigen Investitionsmehrausgaben ermittelt, Siehe Anlage 1. Diese im Vorfeld ermittelten Differenzwerte gelten als fahrzeugspezifische Pauschalen. Beim Nachweis der Lieferung des geförderten Fahrzeugs an den Zuwendungsempfänger, kann der bewilligte Förderbetrag ohne weitere Nachweise angefordert werden.

Bei Bussen bzw. Fahrzeugen für die keine fahrzeugspezifischen Pauschalen ermittelt wurden, sind die konkreten Differenzkosten darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das Brennstoffzellenfahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs auf Basis der Grundausstattung einzuholen und vorzulegen sind.

In korrespondierenden Förderaufrufen der EU festgelegte Preisobergrenzen für Brennstoffzellenbusse (siehe Ziffer 3.3) gelten für die Förderung im Rahmen des vorliegenden Aufrufs gleichermaßen. Für einen 12m Bus mit mind. 30 Sitzplätzen liegt die Preisobergrenze bei 625.000 €¹.

Bei der Abrechnung der Investitionsmehrkosten wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis des Brennstoffzellenfahrzeugs hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden

¹ Siehe weitere Informationen unter:

<https://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/h2020/topics/fch-01-5-2017.html>

die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrkosten durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern der in der Antragsphase angesetzte Kaufpreis erreicht oder überschritten wird.

Betankungsinfrastruktur

Bei der Betankungsinfrastruktur sind grundsätzlich die auf den konkreten Einzelfall bezogenen Investitionsmehrkosten förderfähig. Die Kosten für eine konventionelle Tankstelle können pauschal mit 240.000,- Euro angesetzt werden.

Kosten für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind nicht förderfähig.

Wird ein Elektrolyseur zur Versorgung der Betankungsinfrastruktur zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt, können die Investitionsmehrkosten gegenüber einer Referenztechnologie gefördert werden. Die Kosten für die Referenztechnologie werden mit 280 € pro kW_{el} angesetzt.

Wartungsinfrastruktur

Wartungsinfrastruktur ist förderfähig sofern es sich um eindeutig durch den Einsatz von Wasserstoff als Treibstoff bedingte zusätzliche Investitionen handelt. Dies können zum Beispiel Wasserstoffsensoren in Werkstatt und Depotgaragen oder spezielle Lüftungs- und Beleuchtungssysteme sein.

3.2 Förderquote

Soweit die Zuwendung als EU-Beihilfe anzusehen ist, sind hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die beihilferechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Danach sind Förderquoten von bis zu 40 Prozent der Mehrinvestitionskosten zulässig. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Zuwendungen, die nicht als EU-Beihilfe anzusehen sind, sind grundsätzlich Förderquoten von bis zu 50 Prozent der Investitionsmehrkosten möglich.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Die EU hat im Rahmen ihres Horizon 2020 Förderprogramms inzwischen einen zweiten Call zur Förderung wasserstoffbetriebener Brennstoffzellenbusse sowie einen Call zur Förderung von PKW mit Brennstoffzellenantrieb veröffentlicht, für die eine ergänzende nationale Förderung in Frage kommt:

- FCH-01-5-2017: ***Large scale demonstration in preparation for a wider roll-out of fuel cell bus fleets (FCB) including new cities – Phase two***
 - Datum der Veröffentlichung: 17. Januar 2017
 - Einreichungsfrist bis zum 20. April 2017
- FCH-01-6-2017: ***Large scale demonstration of Hydrogen Refueling Stations and Fuel Cell Electric Vehicle (FCEV) road vehicles operated in fleet(s)***
 - Datum der Veröffentlichung: 17. Januar 2017
 - Einreichungsfrist bis zum 20. April 2017

Die EU-Bestimmungen zur Kumulierung mit Unionsmitteln sind in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU)

Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)) geregelt².

Eine Kumulierung der nationalen Förderung im Rahmen dieses Förderaufrufs mit der europäischen Förderung ist demnach möglich, sofern die durch die EU definierte maximale Förderquote von 70 Prozent der Anschaffungskosten von Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur nicht überschritten wird.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte EU-Förderung Auskunft zu geben und entsprechende bei der EU eingereichte Anträge auf Förderung im Rahmen des Horizon 2020 Programms oder bereits ergangene Bewilligungsbescheide sind vorzulegen.

Die EU-Bestimmungen zur Kumulierung mit weiteren Beihilfen sind in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)) geregelt.³

Da die Höhe der nach der AGVO zulässigen Beihilfeintensität durch die entsprechend diesem Aufruf gewährte Förderung bereits ausgereizt ist, kann eine Kumulierung mit weiteren nationalen Fördermitteln nur erfolgen, wenn diese keine Beihilfen darstellen. Dies ist vom entsprechenden Zuwendungsgeber zu bestätigen.

Eine Kumulierung der Förderung von Fahrzeugen mit dem Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (Richtlinie des BMWi zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen vom 29. Juni 2016) ist, entsprechend der Förderrichtlinie die diesem Aufruf zugrunde liegt, ausgeschlossen.

3.4 Weitere Anforderungen

Die Zuwendungsempfänger können ggf. im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation, fahrzeug- und tankinfrastrukturseitige Betriebsdaten und Informationen (bspw. Verfügbarkeit/Performance) zur Verfügung zu stellen.

4. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Für die Antragstellung notwendige Dokumente sind dort ebenfalls verlinkt.

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase II

² „Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.“

³ Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

- Förderbereich: Marktaktivierung – Brennstoffzellenfahrzeuge

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- eine Vorhabenbeschreibung,
- der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),
- Listenpreisangebote für das/die betreffende/n Brennstoffzellenfahrzeug/e sowie für das/die vergleichbare/n Referenzfahrzeug/e, sofern durch den Zuwendungsgeber keine fahrzeugspezifischen Pauschalen definiert wurden
- ggf. Kostenvoranschläge für die beantragte Betankungsinfrastruktur,
- ggf. Antrag auf Gewährung einer EU-Förderung im Rahmen des Horizon 2020 Programms,
- ggf. Fördermittelbescheid der EU im Rahmen des Horizon 2020 Programms,
- ggf. Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung zur teilweisen Berechtigung zum Vorsteuerabzug sowie
- bei gemeinnützigen Antragstellern der Gemeinnützigkeitsnachweis

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte dabei einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens,
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (Darstellung der CO₂-Einsparung in g/km entsprechend der im easy-Online Portal bereitgestellten Kalkulationsvorlage),
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- geplanter Einsatzkontext und -zweck von Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur,
- erwartete durchschnittliche Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge pro Jahr sowie
- Einordnung der beschafften Fahrzeuge in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flottenausbau im Sinne der nachhaltigen Mobilität.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf beim Projektträger Jülich ist Herr Alexander Wagner, Tel. 030/20199 3607. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-esn5-nip@fz-juelich.de